

19.07.2023

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Kreisforstamt**

Polzeiverordnung über das Verbot zum Anzünden von Feuer im Wald

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	19.07.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Erlass der anliegenden Polzeiverordnung des Landratsamtes Waldshut über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichts im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald zu.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Durch die Trockenheit der vergangenen Jahre und die in deren Folge absterbenden Fichtenwälder, ist die Feuergefahr auch in unserer Region massiv gestiegen. Was man bislang allenfalls aus mediterranen Ländern oder den Sandböden Ostdeutschland kannte, ist inzwischen auch für den Südschwarzwald und den Hochrhein ein realistisches Szenario: Großflächige Waldbrände in unserer walddreichen Region.

Aufgrund der gegenwärtigen Witterung erhöht sich die Waldbrandgefahr auch in diesem Sommer im erheblichen Maße. In den kommenden Wochen wird der Waldbrandgefahrenindex im Landkreis Waldshut voraussichtlich den Höchstwert von 5 erreichen.

Prognose

Es ist anzunehmen, dass sich in den kommenden Wochen eine stabile Wetterlage mit zunehmend hohen Temperaturen und entsprechender Trockenheit entwickelt. Eine erhöhte Waldbrandgefahr ist daher in den Monaten Juli bis September 2023 äußerst wahrscheinlich.

Maßnahmen

Um die Waldbrandgefahr zu minimieren, beabsichtigt der Landkreis Waldshut in Abhängigkeit der Witterung eine Polizeiverordnung über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichts im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald zu erlassen, die bis zum 05.10.2023 gilt.

Polizeiverordnungen der Kreispolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen nach 23 Abs. 1 PolG der Zustimmung des Kreistags. Die nächste Kreistagssitzung findet am 04.10.2023 statt. Da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die Wetterlage und damit die Gefahr eines Waldbrandes weiterentwickelt, soll die Verordnung bis zum 05.10.2023 gelten. Das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichts soll jeweils ab Erreichen des Waldbrandgefahrenindex 4 oder 5 im Landkreis Waldshut (hohe bzw. sehr hohe Gefahr) Geltung erlangen. Dies wird durch die Regelung von § 1 Absatz 2 der Verordnung erreicht.

Während der Waldbrandsaison in Deutschland stellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen in Form von Indizes bereit. Der WBI dient den für die Waldbrandvorsorge verantwortlichen Landesbehörden zur Einschätzung der Waldbrandgefahr und zur Herausgabe von Warnungen. Auf dieser Grundlage trifft die zuständige Behörde ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Wetterlage. Der DWD weist darauf hin, dass die forstliche Einschätzung der Waldbrandgefahr vom WBI abweichen kann. Der WBI für die einzelnen Stationen ist abrufbar unter

https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx_tab_alle_BW.html

Dass das Verbot erst ab einem WBI von 4 bzw. 5 gilt, ist in den Verordnungstext aufgrund des Bestimmtheitsgebots aufzunehmen. Denn ein abstrakt-generelles Verbot ist so bestimmt zu fassen, dass der Normadressat die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen des Verbots, aus dem Text der Norm selbst erkennen kann und sein Verhalten darauf ausrichten kann. Um für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit zu schaffen und die Einhaltung des Verbots effektiv sicherstellen zu können, ist die Bekanntgabe der Geltung des Verbots durch ortsübliche Bekanntmachung (d.h. auf der Webseite des Landkreises Waldshut) vorgesehen. Dies ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit, da die Geltung des Verbots damit der aktuell bestehenden Waldbrandgefahr angepasst werden kann.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Polizeiverordnung